

Liebe Eltern,

wir freuen uns sehr, dass Sie für Ihr Kind unser Betreuungsangebot in der Käthe-Kollwitz-Schule gewählt haben.

Wenn Ihr Kind bereits unsere Einrichtung besucht, bitten wir Sie dennoch einen neuen Vertrag abzugeben, so dass wir evtl. neue Daten in unserem Verwaltungsprogramm aktualisieren können. Den Betreuungsplatz haben Sie jedoch auf jeden Fall sicher.

Bei Neuanmeldungen bekommen Sie je nach Platzkapazitäten so schnell wie möglich die Vertragsbestätigung zurück.

In unserer Betreuung vor Ort ist folgende Person für Sie ansprechbar:

Ansprechpartner*in:
Klementina Spoljarevic

Telefon Betreuung:
06151-7808958

Email:
betreuung-kks@ska-darmstadt.de

Handy Betreuung:

Adresse:
Koblenzer Straße 8, 64293 Darmstadt

Für die vertragliche Abwicklung sind wir in der Geschäftsstelle des SKA e.V. für Sie erreichbar.

Ansprechpartner*in:
Katarina Cvetkovic

Telefon:
06151 – 9166317

Email:
anmeldung@ska-darmstadt.de

Sprechzeiten:
Di 10 – 12 Uhr
Mi 10 – 14 Uhr
Do 10 – 12 Uhr

Adresse:
Rheinstraße 24, 64283 Darmstadt

Darüber hinaus sind wir täglich zwischen 9 und 15 Uhr telefonisch zu erreichen.

Bitte beachten Sie alle Informationen zur Leistungsbeschreibung und zur Betreuungsordnung.

Diese Regelungen sind für die Betreuung Ihres Kindes verbindlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Betreuungsteam

Betreuungsordnung und Leistungsbeschreibung für die Einrichtungen des SKA e.V.

1. Allgemeine Regelungen

Die Betreuung findet an den Unterrichtstagen und an den sog. Pädagogischen Tagen der Schule statt.

An den beweglichen Ferientagen oder Brückentagen, die in den Schulgremien beschlossen werden, findet keine Betreuung statt. Diese Tage werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres festgelegt und an die Eltern zur Information weitergegeben.

Dem pädagogischen Personal stehen im Jahr bis zu zwei Tage Freistellung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit zu. An diesen Tagen ist die Betreuung geschlossen. Diese beiden Tage werden ebenfalls zu Beginn des Schuljahres festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Normalfall zu Beginn eines Schuljahres (zum 1.8.). Die Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist jedoch jederzeit möglich, wenn es die Platzkapazität zulässt.

Wir orientieren uns mit unserem Betreuungsangebot an den städtischen Richtlinien für betreuende Grundschulen. Den darin beschriebenen Standard definieren wir als Mindeststandard und erweitern diesen je nach Bedarf, nach räumlichen und finanziellen Möglichkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Außerdem:

- Die Betreuungszeit bis 17 Uhr sollte nur in Verbindung mit einem warmen Mittagessen gebucht werden.
- Bei Bedarf kann gegen Zukauf auch ein Betreuungsangebot (erst ab einer Gruppe von 10 Kindern) ab 7:00 Uhr angeboten werden. Dieses Angebot wird nur bei entsprechendem Bedarf vorgehalten. Anmeldung in der Einrichtung erhältlich, bitte sprechen Sie uns an – Bitte beachten Sie, dass die Frühbetreuung erst ab der 2. Schulwoche möglich ist. **(Kostenpflichtig)**
- Der Preis für das Essen richtet sich nach dem jeweiligen Essensanbieter und kann sich bei einem Anbieterwechsel verändern. Die Eltern werden hierüber mind. 1 Monat im Voraus informiert.
- Allen Kindern stehen außerdem Getränke (Tee, Wasser) zur Verfügung. Am späteren Nachmittag wird den Kindern ein Snack angeboten.

Ergänzende Information:

Erziehungsberechtigte, die **Sozialleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld) beziehen oder aufgrund des geringen Einkommens die Kosten nicht tragen können, bitten wir den **Antrag auf „Leistungen für Bildung und Teilhabe“** oder auf Unterstützung durch **HzE-Hilfen zur Erziehung** für den Betreuungsbeitrag zu stellen. Der Antrag ist im Sekretariat der Schule, bei der Schulsozialarbeit sowie bei unserer Betreuung erhältlich. Wenn der Antrag genehmigt wurde, reduziert sich der Gesamtpreis um den Zuschuss für das Mittagessen bzw. bei HzE der Betreuungsbeitrag.

Die ermäßigten Essens- und/oder Betreuungskosten können erst berücksichtigt werden, wenn dem SKA e.V. die Bewilligung von der Kreisagentur für Arbeit oder dem Amt für Soziales und Prävention/Jugendamt vorliegen!

2. Entgelt

Die Gesamtkosten der Betreuung werden auf 12 Monate umgelegt, daher ziehen wir unabhängig der Ferienzeiten 12 x jährlich den gleichen Betreuungsbeitrag, sowie Essensgeld und Snackkosten ab.

Unsere Kalkulation orientiert sich immer am Schuljahr, d.h. das Schuljahr fängt am 1. August an und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Die Essens- und Snackkosten werden in einem Betrag/pro Monat separat vom Betreuungsbeitrag abgebucht.

In besonderen Ausnahmefällen, durch **höhere Gewalt** (Brand, Erdbeben, Unwetter, Vandalismus, festgestellter schwerwiegender Mängel) kann es dazu kommen, dass der Essensbetrieb in der jeweiligen Einrichtung ganz oder teilweise ruhen muss.

Außerdem kann es durch kurzfristige Termine während schulischer Veranstaltungen dazu kommen, dass der Essensbetrieb in der jeweiligen Einrichtung ganz oder teilweise ruhen muss. Durch diese Ausnahmefälle ist eine kurzfristige Essensabbestellung beim Caterer nicht mehr möglich, daher sind wir gezwungen, die jeweiligen Essenskosten den Eltern und Erziehungsberechtigten zu berechnen.

Zur Vorlage bei der Steuererklärung reichen seit dem Jahr 2015 lediglich die Kontoauszüge oder Onlineauszüge aus. Der SKA e.V. ist nicht mehr verpflichtet dies schriftlich zur bescheinigen. Eine monatliche Rechnungsstellung ist uns aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Sie erhalten jedoch zu Beginn der Betreuung, bzw. auch bei einem Wechsel des Betreuungsmodells eine Bestätigung mit der Angabe der monatlichen Kosten.

Ferien:

An 6 Ferienwochen im Jahr findet eine Ferienbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich statt. Ein Ferienangebot am Ort der Einrichtung können wir erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern bereitstellen. Werden weniger Kinder angemeldet, vermitteln wir in andere Ferienbetreuungen.

Für die Ferienbetreuung entstehen zusätzliche Kosten:

für angemeldete Betreuungskinder pro Woche 55,- € zzgl. Essen

für nicht-Betreuungskinder pro Woche 75,- € zzgl. Essen

Bitte beachten Sie, dass jede Woche außerhalb der Käthe-Kollwitz-Schule 55,00€ zzgl. Essen kostet.

Sehr kostenintensive Ferienmaßnahmen, Ausflüge/Eintrittsgelder sind zusätzlich zu berechnen.

3. Erziehungspartnerschaft:

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft tauschen sich Mitarbeitende des SKA in der täglichen Arbeit über Verhaltensweisen von Kindern mit den Kooperationspartner*innen am Ort aus (Lehrkräfte, Betreuung, Schulsozialarbeit, AG-Leitungen). **Dieser Austausch dient der Förderung der gemeinsam betreuten Kinder und bezieht sich auf Verhaltensweisen der Kinder, die diese im Alltag zeigen.**

Gegenüber Dritten werden diese Informationen nicht ohne Einverständnis weitergegeben, solange kein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten nach schriftlicher, unterschriebener Anmeldung Ihres Kindes vom SKA e.V. eine Bestätigung bzw. eine Kopie des Betreuungsvertrags, welche als verbindliche Zusage gilt.

Für Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind oder das Nachmittagsangebot der Schule nutzen, ist durch die Eltern / Erziehungsberechtigten – durch die Mitgabe von Lebensmitteln oder durch die Anmeldung zum Mittagessen – eine ausreichende und angemessene Verpflegung des Kindes sicherzustellen.

Wesentliches Ziel unseres pädagogischen Handelns ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit. Nach einer gewissen Eingewöhnungszeit (ca. 4 Wochen) setzen wir daher folgende Selbstständigkeit bei den Kindern voraus:

- Die Kinder haben die Möglichkeit, in Kleingruppen einzelne Bereiche des Hauses (und das Außengelände/der Schulhof) ohne direkte Aufsicht zu bespielen.
- Auch den Gang zur Toilette erledigen die Kinder selbstständig oder ggf. gemeinsam mit einem weiteren Kind.
- Dazu melden die Kinder sich bei einer Betreuungsperson aktiv an und ab (dies geschieht teilweise auch mit Magnettafeln) und teilen mit, wo sie sich aufhalten werden.
- Insofern die Kinder an einer AG der Schule teilnehmen, so dürfen die Kinder nach Abmeldung bei der Betreuerin/dem Betreuer selbstständig zum AG-Ort gehen, auch wenn dieser außerhalb der Schule liegt.
- Der Weg von der Schule zum Betreuungsort (an manchen Grundschulen befinden sich die Betreuungsräume außerhalb der Grundschule) wird gemeinsam mit dem Betreuungspersonal ca. 4 Wochen lang geübt. Auch die Eltern sind dazu angehalten den Schulweg, aber auch den Betreuungsweg mit ihren Kindern zu üben. Nach dieser Eingewöhnungszeit laufen die Kinder alleine von der Schule zum Betreuungsort.

Bei allen sich entwickelnden „Freiräumen“ berücksichtigen wir natürlich den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und halten hierzu ggf. Rücksprache mit den Eltern.

Über die beschriebenen Regelungen hinaus gilt natürlich für alle Angebote (Betreuung und AGs) die Einhaltung der Schulordnung.

4. Versicherungsschutz/Haftung:

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung sind, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Schulen. Darüber hinaus besteht auch über den Träger – vor allem für die Ferienbetreuung - ein entsprechender Versicherungsschutz.

Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln, somit wird für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Brillen, Spielzeug oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Auch für willkürliche oder durch Unachtsamkeit entstanden Schäden können Sie als Eltern haftbar gemacht werden. Deshalb empfehlen wir Ihnen, eine private **Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

5. Krankheit oder Fehlen des Kindes:

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 08:30 Uhr zu informieren. Diese Meldung muss ggf. täglich wiederholt werden, bzw. muss bereits zu Beginn die Dauer des Fernbleibens angegeben werden.

Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhaften Erkrankungen u. ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.

Treten in der Betreuung/im Hort übertragbare Krankheiten (z. B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird die Betreuungseinrichtung die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen, z. B. am Info-Brett.

Laut Drucksache 629/19 gilt die Impfpflicht ab dem 01. März 2020 für Schulen und Kindertagesstätten. Das bedeutet, dass mit der Abgabe des Vertrages eine Kopie des Impfausweises (Masernimpfung) vorliegen muss. Andernfalls kann kein Vertrag zwischen dem Sozialkritischen Arbeitskreis Darmstadt e.V. und den Sorgeberechtigten zustande kommen.

Hierzu wird es eine ausführliche Vertragsergänzung zum Thema Masernimpfung geben.

6. Hausaufgaben

Wir ermöglichen den Kindern in einer ruhigen, angeleiteten Atmosphäre die täglichen Hausaufgaben eigenständig zu erledigen. Hierbei orientieren wir uns an den durch das Kultusministerium empfohlenen Hausaufgabenzeit und berücksichtigen die Arbeitsweise der jeweiligen Grundschule. In Absprache mit den Lehrkräften vor Ort verbessern wir die Hausaufgaben der Kinder nicht. Wir geben Hilfestellung und unterstützen die Kinder. Bitte überprüfen Sie deshalb täglich die Hausaufgaben auf ihre Vollständigkeit. Bei besonderen Auffälligkeiten während der Hausaufgabenzeit (schlechte Konzentrationsfähigkeit, vorgegebene Hausaufgabenzeit wird ständig überschritten, Lernmaterialien unvollständig, etc.) werden wir Sie informieren und gemeinsam mit Ihnen und ggf. dem/der Klassenlehrer/in nach einer sinnvollen und kindgerechten Lösung suchen.

Unsere Hausaufgabenbetreuung ersetzt kein Nachhilfeangebot.

7. Kündigung

Zur Abmeldung des Kindes ist eine schriftliche Kündigung / Mitteilung erforderlich, die der Leitung bis 15. des Monats zum Ende des Folgemonats (= 6 Wochen) vorliegen muss.

Die Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung ist keine automatische Kündigung. Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für einen weiteren Monat fällig.

Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Schuljahres (31.07.) besteht kein Kündigungsrecht mehr. Die letzte Kündigungsfrist für das laufende Schuljahr endet jeweils zum **30.04.** des aktuellen Jahres. Alle danach eingehenden Kündigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sonderkündigungsrechte wie Umzug, vorzeitiger Schulwechsel müssen entsprechend rechtzeitig nachgewiesen werden und mindestens 4 Wochen im Voraus der Geschäftsstelle vorliegen.

Der SKA e.V. kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn z. B. die Erziehungspartnerschaft nicht wahrgenommen wird, Beitragsrückstände in Höhe von zwei Monatsbeiträgen bestehen oder ein offener Saldo nach der zweiten Mahnung nicht ausgeglichen wird.

Des Weiteren behält sich der SKA e.V. vor, auch während des laufenden Vertrages eine Arbeitgeberbescheinigung anzufordern, um eine permanente Besetzung/Verteilung der bestehenden Plätze nach Dringlichkeit zu gewährleisten.

8. Betreuungsausschluss

Entsteht durch das Verhalten der Schüler*in eine für das Betreuungsangebot **unzumutbare Belastung** (Fremd- und Selbstgefährdung anderer Kinder / Erwachsene, körperliche und/oder verbale Gewalt), so kann die/der betreffende Schüler*in, welches verhaltensbedingt wiederholt auffällt, durch die Einrichtungsleitung und nach Rücksprache mit den Eltern zeitweise oder auch gänzlich von der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden.

körperliche Angriffe (Schlagen, Treten) gegen Kinder und/oder Erwachsene

zerstören von Spielsachen oder Gegenständen

Gewaltbereitschaft

Gefährdung des Wohlbefindens des Kindes

verbale Gewalt gegen Kinder und/oder Erwachsene

respektloses Verhalten gegenüber Kinder oder Erwachsene

Anweisungen von Erwachsenen ignorieren

Verstöße gegen die Regeln/das Konzept der Einrichtung

unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes